

Begriffsbestimmungen

Verkäufer: nanocode GmbH

Käufer: ein Geschäftskunde, der im Anwendungsbereich des § 1 Produkte vom Verkäufer erwirbt und/oder Software vom Verkäufer lizenziert.

§ 1 Vertrag

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Verträge mit Unternehmen im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen; Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB sind ausgeschlossen.
2. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen vorbehaltlich Absatz 4 der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, einschließlich seiner Einkaufsbedingungen, gelten nur, wenn der Verkäufer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme eines Auftrags oder die Ausführung von Lieferungen oder Leistungen stellt auch bei Kenntnis solcher Bedingungen für sich allein keine Zustimmung dar. Der gesetzliche Vorrang individueller Vertragsabreden bleibt unberührt.
3. Sämtliche Bestellungen und Aufträge sowie besondere Zusicherungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.
4. Rangfolge der Vertragsunterlagen. Bei Widersprüchen gilt die folgende Rangfolge in absteigender Priorität, sofern der Rahmenvertrag selbst für die ihm nachgeordneten Unterlagen keine andere Rangfolge festlegt:
 - a) der zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossene Rahmenvertrag;
 - b) die von beiden Parteien vereinbarte Auftragsbestätigung des Verkäufers;
 - c) das von beiden Parteien angenommene Angebot des Verkäufers;
 - d) die ausdrücklich einbezogenen Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen, Datenblätter und Dokumentationen in ihrer jeweils vereinbarten Fassung;
 - e) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

In diese Rangfolge fallen nur Unterlagen, die Bestandteil der Vereinbarung zwischen den Parteien sind. Eine Auftragsbestätigung ändert bereits vereinbarte Bedingungen nicht für sich allein. Zwingendes Recht und der gesetzliche Vorrang individueller Vertragsabreden nach § 305b BGB bleiben unberührt. Soweit eine höherrangige Unterlage einen Sachverhalt nicht regelt, gelten die jeweils anwendbaren nachrangigen Unterlagen.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrags sind die in der Auftragsbestätigung bezeichneten Lizenzen für kompilierte Computerprogramme und Bibliotheken sowie die zugehörige Dokumentation (nachfolgend: Vertragssoftware) und die Einräumung der in § 5 beschriebenen Nutzungsrechte.
2. Der Verkäufer stellt dem Käufer die Vertragssoftware und die zugehörige Dokumentation auf einem Datenträger, zum Download oder auf bestimmter Hardware vorinstalliert zur Verfügung.
3. Die Beschaffenheit der Vertragssoftware ergibt sich insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, aus der Produktbeschreibung im Datenblatt, im Angebot und in der Auftragsbestätigung in den gemäß § 1 Absatz 4 einbezogenen, vereinbarten Fassungen; ferner wird festgelegt, ob und in welchem Umfang die Vertragssoftware an Hardware gebunden ist. Soweit vorhanden, sind die Angaben im Datenblatt und im Angebot als Leistungsbeschreibungen und nicht als Garantien zu verstehen. Eine Garantie wird nur übernommen, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet ist.
4. Die Vertragssoftware entspricht der vom Käufer geprüften und akzeptierten Version. Der Käufer ist dafür verantwortlich, ihre Leistungsfähigkeit und ihre Kompatibilität mit seiner Hardware und seinen Betriebsbedingungen zu prüfen.

§ 3 Liefertermine, Gefahrübergang

1. Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich, wenn sie im jeweiligen Einzelfall sowohl vom Käufer als auch vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind. Andernfalls sind sämtliche Liefertermine und Lieferfristen unverbindlich.
2. Bei Verzögerungen informiert der Verkäufer den Käufer unverzüglich und schlägt einen angepassten Liefertermin vor.
3. Beruht die Nichteinhaltung einer Frist auf unvorhergesehenen Hindernissen außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, verlängert sich die betroffene Frist um den durch das Hindernis verursachten Zeitraum. Dauert das Hindernis länger als drei (3) Monate, kann jede Partei durch Erklärung in Textform vom betroffenen Teil des Vertrags zurücktreten. Vorbehaltlich § 8 Absatz 5 sind Schadensersatzansprüche wegen Verzögerung nur insoweit ausgeschlossen, als die Verzögerung durch dieses Hindernis verursacht wird. Ansprüche wegen eines bereits zuvor eingetretenen Verzugs oder anderer vom Verkäufer zu vertretender Verzögerungen bleiben unberührt und richten sich nach § 8.
4. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie dem Käufer zumutbar sind. Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Transporteur auf den Käufer über.

§ 4 Preise

1. Die Preisangaben gelten für die Bundesrepublik Deutschland.
2. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, wird Software elektronisch geliefert; Versandkosten fallen nicht an.
3. Die Preise verstehen sich ohne Steuern, Zölle und sonstige staatliche Abgaben; diese trägt der Käufer.
4. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind Zahlungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer fällig. Auch bei Teillieferungen ist der gesamte auf die jeweilige Teillieferung entfallende Rechnungsbetrag innerhalb von 10 Tagen zu zahlen.

§ 5 Einräumung und Umfang der Lizenz

1. Der Verkäufer räumt dem Käufer ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares (soweit nachfolgend nicht ausdrücklich gestattet) Recht ein, die Vertragssoftware in unveränderter Objektcodeform ausschließlich für den vereinbarten Vertragszweck und innerhalb des im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in der Dokumentation festgelegten technischen Umfangs zu nutzen. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist die Lizenz zeitlich unbefristet.
Sofern in einer höherrangigen Vertragsunterlage nach § 1 Absatz 4 nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird die Software für die eigene Forschung und Entwicklung des Käufers lizenziert, einschließlich Evaluierung, Tests, Prototypenentwicklung und damit zusammenhängender interner Nutzung in laufenden Betriebsumgebungen. Die Integration in Serienfahrzeuge oder andere im Rahmen der Serienproduktion an Endkunden gelieferte Produkte bedarf einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung.
2. Geräte- und Systemumfang. Ist die Vertragssoftware als hardwaregebunden bezeichnet oder für ein bestimmtes System lizenziert, beschränkt sich die Lizenz auf dieses Gerät oder das lizenzierte System. Wechselt der Käufer die Hardware, hat er die Vertragssoftware vor der Installation auf der neuen Hardware von der zuvor verwendeten Hardware zu löschen.
3. Vervielfältigung. Der Käufer darf die Vertragssoftware nur vervielfältigen, soweit dies für ihre Nutzung erforderlich ist, einschließlich der Installation auf Massenspeichern und des Ladens in den Arbeitsspeicher. Eine Sicherungskopie zur Archivierung und Wiederherstellung im Schadensfall ist zulässig. Sämtliche Urheberrechtsvermerke, Marken und sonstigen Kennzeichnungen sind unverändert zu übernehmen. Die Dokumentation darf nur vervielfältigt werden, soweit dies ausdrücklich gestattet ist. Zwingende Rechte zur Anfertigung von Sicherungskopien, die für die rechtmäßige Nutzung erforderlich sind, bleiben unberührt.

4. Weitergabe, Weiterverkauf, Hosting und Unterlizenzierung. Der Käufer darf die Vertragssoftware oder die Dokumentation Dritten weder weitergeben noch weiterverkaufen, vermieten, verleasen, verleihen, unterlizenzieren oder auf andere Weise zugänglich machen, auch nicht durch Hosting, Bereitstellung in einer Cloud oder Gewährung eines Fernzugriffs, sofern dies nicht in einer nach § 1 Absatz 4 vorrangigen Vertragsunterlage ausdrücklich gestattet ist. Rechtmäßige Übertragungen nach Absatz 8 bleiben unberührt.
5. Berater und Unterauftragnehmer (zulässiger Zugang). Abweichend vom vorstehenden Absatz darf der Käufer seinen Mitarbeitern und externen Dienstleistern (einschließlich Beratern und Unterauftragnehmern) Zugang zur Vertragssoftware ausschließlich zum Zweck der Installation, des Betriebs, der Wartung oder der Integration der Produkte des Käufers gewähren, sofern diese Dritten schriftlich zu Vertraulichkeit und Nutzungsbeschränkungen verpflichtet sind, die mindestens denselben Schutz bieten wie die Regelungen dieses Vertrags. Jede darüber hinausgehende Weitergabe oder Unterlizenzierung ist untersagt.
6. Reverse Engineering. Der Käufer darf die Vertragssoftware nicht dekompileieren, disassemblieren oder auf andere Weise zurückentwickeln, soweit dies nicht durch zwingendes Recht gestattet ist; hierzu gehören das rechtmäßige Beobachten, Untersuchen oder Testen ihrer Funktionsweise sowie die zur Herstellung der Interoperabilität erforderliche Dekompilierung nach §§ 69d und 69e des Urheberrechtsgesetzes (UrhG). Der Käufer kann beim Verkäufer Informationen zur Interoperabilität anfordern. Eine vorherige Mitteilung oder Zustimmung ist keine Voraussetzung für die Ausübung zwingender gesetzlicher Rechte.
7. Versionsumfang. Die Lizenz berechtigt nur zur Nutzung der konkret lizenzierten Version, es sei denn, der Verkäufer stellt aufgrund einer gesonderten Vereinbarung oder eines Anspruchs aus einer Supportvereinbarung ausdrücklich ein Update oder Upgrade bereit.
8. Übertragung. Übertragungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers, es sei denn, zwingendes Recht gestattet die Übertragung ohne Zustimmung, insbesondere bei Erschöpfung des Verbreitungsrechts an einer Softwarekopie. Solche Übertragungen müssen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Käufer hat die Nutzung einzustellen und sämtliche bei ihm verbleibenden Kopien der übertragenen Software, einschließlich Sicherungskopien, dauerhaft zu löschen oder unbrauchbar zu machen. Die Aufspaltung einer Mehrnutzerlizenz ist unzulässig, soweit zwingendes Recht sie nicht gestattet. Auf angemessene Anfrage hat der Käufer die Einhaltung dieser Anforderungen nachzuweisen; dadurch wird eine rechtmäßige Übertragung nicht von der Zustimmung des Verkäufers abhängig.
9. Zahlungsvorbehalt und vorläufige Nutzung. Das Recht zur Nutzung der Vertragssoftware geht erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises auf den Käufer über. Bis dahin erhält der Käufer ein vorläufiges, widerrufliches Nutzungsrecht ausschließlich für interne Zwecke. Zahlt der Käufer nicht bis zu dem in der Rechnung oder Auftragsbestätigung genannten Fälligkeitstermin, kann der Verkäufer ihm durch Mitteilung in Textform eine angemessene Nachfrist setzen. Verstreicht diese ohne vollständige Zahlung, erlischt das vorläufige Nutzungsrecht; der Verkäufer darf Zugangsschlüssel sperren, Updates und Supportleistungen aussetzen und die weitere Nutzung untersagen.
10. Keine stillschweigende Rechtseinräumung. Sämtliche dem Käufer nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte bleiben dem Verkäufer vorbehalten.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte körperliche Produkte, etwa Hardware, bleiben bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer Eigentum des Verkäufers (nachfolgend: Vorbehaltsware). Dieser Paragraph gilt ausschließlich für körperliche Produkte; Softwarelizenzen und Nutzungsrechte, auch an vorinstallierter Software, richten sich nach § 5.
2. Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten angemessen gegen Verlust und Beschädigung zum Wiederbeschaffungswert zu versichern.

3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern. Er tritt dem Verkäufer bereits jetzt zur Sicherheit sämtliche Forderungen aus dieser Weiterveräußerung in Höhe des Endrechnungsbetrags (einschließlich Umsatzsteuer) der Forderung des Verkäufers ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Käufer bleibt zur Einziehung dieser Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.
4. Jede Verarbeitung oder Umgestaltung der Vorbehaltsware erfolgt im Auftrag des Verkäufers. Wird die Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zu dem der übrigen Gegenstände.
5. Der Käufer hat dem Verkäufer Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen unverzüglich in Textform mitzuteilen.
6. Auf Verlangen des Käufers gibt der Verkäufer Sicherheiten nach seiner Wahl frei, soweit ihr realisierbarer Wert die gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

§ 7 Gewährleistung

1. Zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs sind die gelieferten Produkte und die lizenzierte Software (zusammen nachfolgend: Liefergegenstände) frei von Mängeln, die ihre Eignung für die vereinbarte vertragsgemäße Nutzung beeinträchtigen. Geringfügige Abweichungen, die die Funktionsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, gelten nicht als Mangel, sofern die Liefergegenstände für den vereinbarten Vertragszweck weiterhin in zumutbarer Weise nutzbar sind.
2. Für lizenzierte Software gewährleistet der Verkäufer, dass sie im Wesentlichen den Funktionen und Leistungsmerkmalen entspricht, die in der zum Zeitpunkt der Lizenzeinräumung geltenden Dokumentation beschrieben sind. Technische Daten, Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen, Benchmarks, typische Kompressionsraten und Durchsatzwerte in der Dokumentation, im Datenblatt, im Angebot oder in der Produktbeschreibung beschreiben die zu erwartende Beschaffenheit der Software unter üblichen Betriebsbedingungen. Sie stellen keine Garantien für ein bestimmtes Ergebnis dar, sofern der Verkäufer sie nicht ausdrücklich schriftlich als „Garantie“ bezeichnet hat. Die Leistung kann je nach Eingabedaten, Systemkonfiguration, Leistungsfähigkeit der Hardware und Betriebsbedingungen variieren.
3. Leistungsergebnisse, einschließlich der Kompressionsraten, können je nach Datenmustern, Entropie, Datenstruktur, Veränderlichkeit der Inhalte und Vorverarbeitung variieren. Der Käufer ist dafür verantwortlich, die Eignung für seinen beabsichtigten Einsatz zu prüfen.
4. Benchmarks, Beispiele und Beispieldatensätze dienen ausschließlich der Veranschaulichung und begründen keine Gewährleistungsverpflichtung für vergleichbare Ergebnisse auf den Systemen des Käufers.
5. Der Verkäufer beseitigt Mängel nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist nach Mitteilung des Mangels durch den Käufer in Textform (z. B. per E-Mail). Bei einer Ersatzlieferung hat der Käufer den mangelhaften Gegenstand an den Verkäufer zurückzugeben.
6. Mängelansprüche verjähren innerhalb von zwei (2) Jahren ab Lieferung, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die in § 8 Absatz 5 genannten Fälle und zwingende gesetzliche Verjährungsfristen, einschließlich derjenigen für den Lieferantenregress, bleiben unberührt. Die Gewährleistung umfasst keine Schäden infolge gewöhnlicher Abnutzung, unsachgemäßer Installation, nicht genehmigter Änderungen, unsachgemäßen Betriebs oder durch Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers durchgeführter Wartung.
7. Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlängern die Verjährungsfrist nicht für sich allein und führen nicht für sich allein zu ihrem Neubeginn; die gesetzlichen Regelungen über Hemmung und Neubeginn, einschließlich eines Anerkenntnisses des Anspruchs, bleiben unberührt. Der Käufer hat dem Verkäufer angemessene Zeit und Gelegenheit zur Mängelbeseitigung einzuräumen. Verhindert der Käufer die Mängelbeseitigung schuldhaft, ist der Verkäufer nur insoweit und solange von seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung befreit, wie die Leistung dadurch verhindert wird. Die gesetzlichen Voraussetzungen weiterer Rechtsbehelfe bleiben unberührt.

8. Scheitert die Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig, kann der Käufer unter den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche richten sich nach § 8. Die Nacherfüllung gilt als fehlgeschlagen, wenn dem Verkäufer ausreichend Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde, ohne dass der angestrebte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nacherfüllung unmöglich ist, unangemessen verzögert oder vom Verkäufer verweigert wird oder dem Käufer aus anderen Gründen unzumutbar ist.
9. Soweit § 377 des Handelsgesetzbuchs (HGB) anwendbar ist, hat der Käufer die Liefergegenstände unverzüglich nach Lieferung zu untersuchen, soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang möglich ist, und dem Verkäufer Mängel unverzüglich anzuzeigen. Bei dieser Untersuchung nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige muss den Mangel so genau beschreiben, dass eine Untersuchung möglich ist, und in Textform (z. B. per E-Mail) erfolgen. Bei unterlassener Untersuchung oder Anzeige gelten die Rechtsfolgen des § 377 HGB, einschließlich der Genehmigungsfiktion hinsichtlich des betreffenden Mangels. Die gesetzlichen Ausnahmen, insbesondere bei arglistigem Verschweigen, bleiben unberührt.

§ 8 Haftung

1. Vorbehaltlich Absatz 5 haftet der Verkäufer bei einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Der Verkäufer gewährleistet nicht, dass die Software unterbrechungsfrei oder fehlerfrei funktioniert oder sämtliche vom Käufer vorgegebenen Kombinationen oder Anforderungen erfüllt.
2. Vorbehaltlich Absatz 5 ist in den Fällen des Absatzes 1 die gesamte Haftung des Verkäufers im Zusammenhang mit einem Auftrag auf dessen Nettowert beschränkt, also auf die gesamte vertraglich vereinbarte Vergütung für die Liefergegenstände und Leistungen dieses Auftrags ohne Umsatzsteuer, unabhängig von bereits gezahlten Beträgen, mindestens jedoch auf 500.000 EUR. Sind Ansprüche mehreren Aufträgen zuzuordnen, entspricht die Haftungsgrenze der Summe der Nettowerte der betroffenen Aufträge, mindestens jedoch 500.000 EUR.
3. Diese Haftungsregelungen gelten unabhängig vom Rechtsgrund des Anspruchs und auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers. Für Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen; für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln gilt § 7 Absatz 6. Absatz 5 bleibt in allen Fällen unberührt.
4. Vorbehaltlich Absatz 5 ist die Haftung für mittelbare Schäden, Begleitschäden, besondere Schäden, Strafschadensersatz oder Folgeschäden ausgeschlossen, soweit diese nicht zu dem nach den Absätzen 1 und 2 ersatzfähigen vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden gehören. Dies gilt insbesondere für:
 - Datenverlust,
 - Umsatz- oder Gewinnausfall (unmittelbar oder mittelbar),
 - Produktions- oder Betriebsausfall,
 - Beeinträchtigung des Geschäftswerts oder des Ansehens,
 - Kosten der Beschaffung von Ersatzprodukten,
 - Ansprüche Dritter gegen den Käufer,
 - Entschädigungen, die der Käufer an seinen Kunden zahlt.

Sofern der Verkäufer nicht ausdrücklich die Verantwortung für Datensicherungen übernommen hat, hat der Käufer angemessene, aktuelle Datensicherungen vorzuhalten, die dem vereinbarten Einsatz und dem Risiko eines Datenverlusts entsprechen. Ein schuldhaftes Unterlassen zumutbarer Maßnahmen zur Schadensvermeidung oder Schadensminderung ist nach § 254 BGB zu beurteilen; es führt nicht automatisch zum Ausschluss der Haftung für Datenverlust.

5. Die Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen sowie die vertraglichen Verjährungsfristen dieses Vertrags gelten nicht für:
 - vorsätzlich oder fahrlässig durch den Verkäufer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit,
 - arglistiges Verschweigen eines Mangels,
 - Verpflichtungen aus einer ausdrücklich übernommenen Garantie im Umfang dieser Garantie,
 - Ansprüche nach zwingendem Produkthaftungsrecht,
 - Haftung, die nach dem anwendbaren zwingenden Recht nicht ausgeschlossen werden kann.
6. Werden Produkte nach vom Käufer bereitgestellten Entwürfen, Spezifikationen oder Anweisungen hergestellt oder angepasst, hat der Käufer den Verkäufer von Ansprüchen Dritter sowie damit verbundenen Verbindlichkeiten, Kosten und Schäden wegen behaupteter Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums freizustellen und schadlos zu halten, soweit sie durch diese Entwürfe, Spezifikationen oder Anweisungen verursacht und dem Käufer zuzurechnen sind. Dies umfasst keine Verletzungen, die dem eigenen Beitrag des Verkäufers zuzurechnen sind. Der Verkäufer informiert den Käufer unverzüglich über solche Ansprüche, gibt ihm angemessene Gelegenheit zur Beteiligung an der Rechtsverteidigung und wirkt in angemessenem Umfang mit. Für notwendige und angemessene Rechtsverfolgungs- oder Rechtsverteidigungskosten, die von dieser Freistellung erfasst sind, hat der Käufer einen Vorschuss zu leisten.
7. Exportiert der Käufer die Liefergegenstände, hat er sämtliche anwendbaren Exportkontrollvorschriften und bei der Ausfuhr von Waren mit Ursprung in den USA die entsprechenden US-Ausfuhrvorschriften einzuhalten.

§ 9 Vertraulichkeit

1. Vertrauliche Informationen im Sinne dieses Vertrags sind sämtliche Informationen und Unterlagen des Verkäufers, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder nach den Umständen als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über die Produkte des Verkäufers, einschließlich Quellcode, Dokumentation und sonstiger sensibler Unterlagen, Betriebsabläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.
2. Der Käufer verpflichtet sich, diese vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu schützen. Diese Verpflichtung besteht für fünf (5) Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Für Quellcode und andere Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) besteht sie fort, solange die Informationen ein Geschäftsgeheimnis bleiben.
3. Von der Vertraulichkeitspflicht ausgenommen sind ausschließlich vertrauliche Informationen,
 - a) die dem Käufer bei Vertragsschluss nachweislich bereits bekannt waren oder ihm später von Dritten offengelegt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - b) die bei Vertragsschluss öffentlich bekannt sind oder später öffentlich bekannt werden, sofern dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - c) die der Käufer nachweislich unabhängig und ohne Nutzung vertraulicher Informationen entwickelt hat;
 - d) die aufgrund gesetzlicher Pflichten oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, hat der zur Offenlegung verpflichtete Käufer den Verkäufer vorab zu informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zur Offenlegung zu geben.
4. Der Käufer gewährt nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen, die einer berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen oder zuvor gemäß diesem Vertrag zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden. Ferner darf der Käufer vertrauliche Informationen nur solchen Mitarbeitern offenlegen, die diese zur Durchführung dieses Vertrags benötigen; soweit arbeitsrechtlich zulässig, hat er diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

5. Der Verkäufer behandelt vom Käufer erhaltene vertrauliche Informationen mit derselben Sorgfalt wie seine eigenen vertraulichen Informationen.

§ 10 Rechte des geistigen Eigentums

1. Sämtliche Rechte des geistigen Eigentums an den Liefergegenständen, insbesondere an Software, Algorithmen, Entwürfen, Dokumentation, Methoden und Know-how, verbleiben ausschließlich beim Verkäufer. Es werden keine anderen Rechte übertragen als die in diesem Vertrag ausdrücklich eingeräumte beschränkte Lizenz.
2. Auch die Rechte des geistigen Eigentums an vom Verkäufer entwickelten kundenspezifischen Anpassungen, Konfigurationen oder Änderungen verbleiben beim Verkäufer, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Der Käufer darf solche Anpassungen, Konfigurationen und Änderungen im selben Umfang wie die Vertragssoftware nach § 5 nutzen.
3. Dieser Vertrag räumt dem Käufer keine Eigentumsrechte an der proprietären Technologie des Verkäufers ein. Sämtliche Rechte an den Daten des Käufers verbleiben beim Käufer. Der Verkäufer erwirbt keine Rechte an diesen Daten, soweit dies nicht zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Der Käufer darf die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers übertragen. Rechtmäßige Übertragungen nach § 5 Absatz 8 und zwingende gesetzliche Abtretungs- oder Übertragungsrechte bleiben unberührt.
2. Ist oder wird eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, richtet sich die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nach § 306 BGB. Anstelle einer nicht Vertragsbestandteil gewordenen oder unwirksamen Bestimmung gelten die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.
3. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, sind für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag die für Mannheim, Deutschland, zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig, soweit gesetzlich zulässig. Der Verkäufer darf auch am Sitz oder an der Niederlassung des Käufers klagen, sofern dieser Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem an das Lugano-Übereinkommen von 2007 gebundenen Staat liegt und das Gericht nach den anwendbaren Vorschriften zuständig ist. Zwingende gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.
4. Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, CISG). Eine ausdrücklich in einer höherrangigen Vertragsunterlage nach § 1 Absatz 4 vereinbarte abweichende Rechtswahl geht vor.
5. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden in englischer Sprache abgefasst. Diese deutsche Fassung ist eine Übersetzung. Bei Abweichungen ist die englische Fassung maßgeblich.